

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Das Reglement basiert auf dem Graubündner Schulgesetz, der Schulverordnung und den Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements Graubünden.

Art. 2 Absenzen

Absenzen sind nicht planbare und daraus folgende Abwesenheiten wie

- Krankheit, Unfall oder notfallmässiger Arztbesuch
- Schwere Krankheit oder Tod eines Familienangehörigen, Bestattung von Verwandten

Die Erziehungsberechtigten haben die Abwesenheiten ihrer Kinder innert vier Tagen zu begründen, sonst gelten diese als unentschuldigte Schulversäumnisse. Die Schulleitung kann nach vier Tagen Abwesenheit von den Erziehungsberechtigten eine Begründung für die Absenz verlangen. Hat die Lehrperson berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Begründung, kann sie ein Arztzeugnis verlangen.

Für längere Absenzen vom Sportunterricht wegen Krankheit oder Unfall von mehr als einer Schulwoche kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Arztbesuche sind nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Art. 3 Urlaub

Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind. Darunter fallen insbesondere Trainings und Wettkämpfe / Wettbewerbe sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Sommerferien wird kein Urlaub gewährt. Für die ersten beiden Urlaubstage werden die Jokertage eingesetzt.

Jokertage: Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal vier Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten so früh als möglich, mindestens zwei Tage im Voraus über den Bezug der Jokertage per Klapp zu benachrichtigen.

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Art. 4 Benachrichtigung und Kontrolle

Die Klassenlehrpersonen sind über Schulabsenzen und Schnupperlehren möglichst früh per Klapp zu benachrichtigen. Gesuche um Urlaub bis drei Tage pro Schuljahr sind an die Klassenlehrperson zu richten, solche bis 15 Tage an die Schulleitung und für mehr als 15 Tage an das Schul- und Kindergarteninspektorat.

Nachträglich werden nur Absenzen bewilligt, welche durch höhere Gewalt begründet sind.

Art. 5 Aufarbeitung der versäumten Lerninhalte

Für die Aufarbeitung der versäumten Lerninhalte sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 08.12.2022 und tritt per 01.08.2023 in Kraft.